

Pagna ewlenija>Proċeduri tal-qorti>Kawżi kriminali>Kooperazzjoni ġudizzjarja>Mandat ta' arrest Ewropew

Europäischer Haftbefehl

Der Europäische Haftbefehl (EuHb) ist ein vereinfachtes grenzüberschreitendes justizielles Verfahren für die Übergabe gesuchter Personen zur Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung. Ein EuHb, der von einer Justizbehörde eines EU-Mitgliedstaats ausgestellt wurde, gilt im gesamten Gebiet der Europäischen Union. Der Europäische Haftbefehl ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Er hat die langwierigen Auslieferungsverfahren ersetzt, die bis dahin zwischen den EU-Ländern angewandt wurden.

Ablauf

Eine Justizbehörde in einem EU-Land stellt ein Ersuchen um **Festnahme einer in einem anderen Mitgliedstaat aufhältigen Person und deren Übergabe** zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer im ersten Land verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung. Das Verfahren beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen. Sie ist in allen EU-Ländern über direkte Kontakte zwischen den Justizbehörden einsatzbereit.

Bei der Anwendung des EuHb müssen die Behörden die **Verfahrensrechte der Verdächtigen oder Beschuldigten** wahren, z. B. das Recht auf Information, auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, eines Dolmetschers und das Recht auf Prozesskostenhilfe nach Maßgabe des Rechts des Landes, in dem die Festnahme erfolgt.

Worin unterscheidet er sich vom herkömmlichen Auslieferungsverfahren?

Strenge Fristen

Das Land, in dem die Person festgenommen wird, der Vollstreckungsstaat, muss innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme der Person eine endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls treffen.

Stimmt die Person ihrer Übergabe zu, so muss innerhalb von zehn Tagen über die Übergabe entschieden werden.

Die gesuchte Person muss so bald wie möglich zu einem zwischen den betreffenden Behörden vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch zehn Tage nach der endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, übergeben werden.

Prüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit – Für 32 Kategorien von Straftaten ist nicht mehr erforderlich.

Für 32 Kategorien von Straftaten wird in beiden Ländern nicht überprüft, ob es sich um eine Straftat handelt. Die einzige Voraussetzung besteht darin, dass die Tat im Ausstellungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren geahndet werden muss.

Bei anderen Straftaten kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die Handlung im Vollstreckungsstaat eine Straftat darstellt.

Entscheidungen über die politische Beteiligung

werden von den Justizbehörden allein nicht getroffen, ohne dass politische Erwägungen einbezogen werden.

Die Übergabe von Staatsangehörigen der

EU-Mitgliedstaaten kann die Übergabe ihrer eigenen Staatsangehörigen nicht mehr verweigern, es sei denn, sie übernehmen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegen die gesuchte Person.

Garantien

Die vollstreckende Justizbehörde kann Garantien verlangen, dass

a. Nach einem bestimmten Zeitraum hat die Person das **Recht, eine Überprüfung zu beantragen**, wenn es sich bei der verhängten Strafe um eine **lebenslange Freiheitsstrafe** handelt. b. Die

gesuchte Person kann die daraus resultierende **Haftzeit im Vollstreckungsstaat verrichten**, wenn sie Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaats ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Begrenzte Ablehnungsgründe

Die vollstreckende Justizbehörde kann die Übergabe der gesuchten Person nur dann verweigern, wenn einer der Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung vorliegt:

Zwingende Gründe

Amnestie (der Vollstreckungsstaat hätte die Person verfolgen können, die Straftat fällt in diesem Land jedoch unter eine Amnestie).

die Person wurde bereits **wegen derselben Straftat verurteilt** (*ne bis in idem*)

es handelt sich um eine **minderjährige** Person (d. h. die Person hat im Vollstreckungsstaat das Mindestalter der Strafmündigkeit noch nicht erreicht)

Fakultative Gründe (Beispiele):

keine beiderseitige Strafbarkeit bei anderen Straftaten als denen, die zu den 32 in Artikel 2 Absatz 2 des EuHb-Rahmenbeschlusses genannten Straftaten gehören

örtliche Zuständigkeit

laufendes Strafverfahren im Vollstreckungsstaat

Verjährungsfristen usw.

Handbuch zur Ausstellung und Vollstreckung eines EuHb

Am 17. November 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission eine neue Ausgabe des Handbuchs zur Ausstellung und Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (EuHb). An Angehörige der europäischen Rechtsberufe gerichtet ist, um die tägliche Arbeit der betreffenden Justizbehörden zu erleichtern und zu vereinfachen. Das Handbuch enthält detaillierte Leitlinien zu den Verfahrensschritten für die Ausstellung und Vollstreckung eines EuHb und unterstützt die Angehörigen der Rechtsberufe bei jedem Schritt des Übergabeverfahrens. Diese überarbeitete Fassung von 2023 spiegelt auch die sich rasch weiterentwickelnde Rechtsprechung des EuGH zum EuHb und die Änderungen am SIS wider.

Das Handbuch liegt in allen EU-Sprachen vor: [Ständiger Link EUR-Lex](#)

Statistiken über die Funktionsweise des EuHb

Im Jahr 2018 wurden die gesuchten Personen durchschnittlich übergeben:

mit Zustimmung – in **16,4 Tagen**

ohne Zustimmung – in **45 Tagen**.

Im Jahr 2019 wurden die gesuchten Personen durchschnittlich übergeben:

mit Zustimmung – in **16,7 Tagen**

ohne Zustimmung – in **55,75 Tagen**.

Im Jahr 2020 wurden die gesuchten Personen durchschnittlich übergeben:

mit Zustimmung – in **21,25 Tagen**

ohne Zustimmung – in **72,45 Tagen**.

Im Jahr 2021 wurden die gesuchten Personen durchschnittlich übergeben:

Mit Zustimmung – in **20,14 Tagen**

Ohne Zustimmung – **53,72 Tage**.

Antworten auf den Fragebogen zum EuHb: 2014 [PDF](#) (1582 kb) [en](#) | 2015 [PDF](#) (1479 kb) [en](#) | 2016 [PDF](#) (1732 kb) [en](#) | 2017 [PDF](#) (1268 kb) [en](#) | 2018 [PDF](#) (1552 kb) [en](#) | 2019 [PDF](#) (1082 kb) [en](#) | 2020 [PDF](#) (1479 kb) [en](#) | 2021 [PDF](#) (1450 kb) [en](#)

Nicht zu allen Ländern liegen Daten vor, aber die Daten zu den 2015, 2016 und 2017 ausgestellten Europäischen Haftbefehlen sind vollständig.

| EuHb | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Erteilt | 14.948 | 16.144 | 16.636 | 17.491 | 17.471 | 20.226 | 15.938 | 14.789 |
| Ausgeführt | 5.535 | 5.304 | 5.812 | 6.317 | 6.976 | 5.665 | 4.397 | 5.144 |

Aus dem Programm „Justiz“ finanzierte Projekte

Bei dem Forschungsprojekt [InAbsentiaEAW](#) handelt es sich um eine vergleichende Rechtsstudie zu EuHb in Bezug auf Personen, die in dem zu ihrer Verurteilung

führenden Verfahren (*in Abwesenheitsverfahren*) nicht anwesend waren. In der Praxis gibt es bei der Ausstellung und Vollstreckung von EuHb in Abwesenheitsverfahren häufig Probleme. Ziel des Forschungsprojekts war es, die Ursachen für diese Probleme zu analysieren und gemeinsame Standards für die Ausstellung solcher EuHb festzulegen, um ihre reibungslose und gerechte Vollstreckung zu gewährleisten. Grundlage des Projekts waren Fallstudien aus Belgien, Ungarn, Irland, den Niederlanden, Polen und Rumänien.

EuHb und Haftbedingungen

Obwohl alle Mitgliedstaaten die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) einhalten müssen, gibt es in der Praxis erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Untersuchungshaft, und die materiellen Haftbedingungen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Wie der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Aranyosi/Căldăraru* anerkannt hat, wirken sich diese Unterschiede bei den Haftbedingungen tatsächlich auf das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und die Anwendung des EuHb aus. Seit 2016 wurde die Vollstreckung eines EuHb in fast 300 Fällen wegen der tatsächlichen Gefahr einer Verletzung der Grundrechte verzögert oder abgelehnt.

Um die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu verbessern und die Haftbedingungen in der gesamten EU zu verbessern, hat die Kommission am 8. Dezember 2022 eine **Empfehlung zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen und beschuldigten Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden, und zu den materiellen Haftbedingungen** angenommen. Diese Empfehlung gibt einen konsolidierten Überblick über ausgewählte europäische Mindeststandards für materielle Haftbedingungen und Verfahrensrechte in der Untersuchungshaft, wobei der Schwerpunkt auf den wichtigsten vorrangigen Bereichen für den Schutz der Grundrechte von Häftlingen liegt.

Zugehörige Links

[Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl](#)

[Bericht über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten](#)

[Empfehlung der Kommission zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen und beschuldigten Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden, und zu den materiellen Haftbedingungen](#)

[Non-Paper der Kommission im Zusammenhang mit der Annahme der Empfehlung der Kommission zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen und beschuldigten Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden, und zu den materiellen Haftbedingungen](#)

Letzte Aktualisierung: 08/01/2024

Dies ist eine maschinelle Übersetzung des Inhalts. Der Urheber dieser Seite übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Qualität dieses maschinell übersetzten Texts.